

WIRTSCHAFTSPLAN

der

GEMEINDEWERKE ALTENSTADT

für das **WIRTSCHAFTSJAHR 2022**

Aufgrund der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 09. Juni 1989 in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am **04.02.2022** folgenden Wirtschaftsplan für die **Gemeindewerke Altenstadt** beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan wird im **Ergebnishaushalt** im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.544.155 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.665.584 EUR
mit einem Verlust von	121.430 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **582.300 EUR**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	956.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	897.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	170.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	572.000 EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf von **238.800 EUR**
festgesetzt

2. Der Gesamtbetrag der **Kredite** wird festgesetzt auf **170.000 EUR**

3. **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt

4. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird festgesetzt auf **1.000.000 EUR**

63674 Altenstadt, den 28.02.2022



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

-Syguda-
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 103, 105 und 115 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Wetteraukreises als Behörde der Landesverwaltung
Az.: 1.5/051-901-40/01 Friedberg, den 06.04.2022

GENEHMIGUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 04.02.2022 beschlossene Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Altenstadt für das Wirtschaftsjahr 2022 ist hinsichtlich der festgesetzten Kreditaufnahmen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für den im Wirtschaftsjahr 2022 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von insgesamt

170.000 €

(in Worten: Einhundertsiebzigttausend EURO)

erteilt.

2. Aufgrund des § 115 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: Eine Million Euro)

erteilt.

Im Auftrag
Lässig

Der Wirtschaftsplan liegt gem. § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom 25.04.2022 bis 03.05.2022 im Rathaus Altenstadt, Frankfurter Str. 11, Zimmer DG 33 nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 06047-800060 bzw. 63 öffentlich aus.

63674 Altenstadt, den 23.04.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

i. A. – Rackensperger -